

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt**Ausgabe: 15/2006****Datum: 27.12.2006****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
54	Kreis Coesfeld	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 20.12.2006	55
55	Kreis Coesfeld	Satzung des Kreises Coesfeld vom 20.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene	56
56	Kreis Coesfeld	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 20.12.2006	59
57	Kreis Coesfeld	Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung des Kreises Coesfeld 2007) vom 20.12.2006	60
58	Kreis Coesfeld	Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Kreises Coesfeld vom 20.12.2006	61
59	Kreis Coesfeld	Öffentlich rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule vom 15. Dezember 2006	62
60	Kreis Coesfeld	Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Sandbach“	64

54/06 - Kreis Coesfeld**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld vom 20.12.2006**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 Seite 636 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. 2005 Seite 306), in seiner Sitzung am 20. Dezember 2006 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel I

§ 11 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Verträge mit Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A 15, mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Entgeltgruppe 15 TVöD und mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach Entgeltgruppe 15 TVöD übersteigen.

Artikel II

§ 15 Abs. 4 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

Gleiches gilt für die unbefristete Einstellung bzw. Übernahme und die Höhergruppierung vergleichbarer Arbeitnehmer/innen.

Artikel III

§ 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Landrat kann den/die für das Personalwesen zuständigen Fachbereichsleiter/in bzw. Referenten/Referentin allgemein ermächtigen, Arbeitnehmer/innen bis Entgeltgruppe 9 TVöD zur kurzfristigen Beschäftigung in dringenden Vertretungsfällen einzustellen, entsprechende Erklärungen abzugeben und Verträge zu unterzeichnen.

Artikel IV

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17
Bestellung der Schulleitung

Über die Zustimmung gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber entscheidet der Kreisausschuss.

Artikel V

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 20.12.2006

gez. Püning
Landrat

55/06 - Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld vom 20.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene vom 10. Januar 2006 (GV NRW 2006 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen i.S.d. Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3
Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben

Tierart/ Schlachtgewicht	bis 35 Schlachtungen je Tag EUR	36 – 64 Schlachtungen je Tag EUR	65-119 Schlachtungen je Tag EUR	120-199 Schlachtungen je Tag EUR	200 und mehr Schlachtungen je Tag EUR
Jungrinder	20,67	16,64	13,44	10,34	10,34
ausgewachsene Rinder	20,84	16,81	13,55	10,42	10,42
Schweine und Wildschweine					
weniger als 25 kg	10,69	8,77	6,95	5,35	5,35
mindestens 25 kg	10,69	8,77	6,95	5,35	5,35
Schafe und Ziegen					
weniger als 12 kg	7,01	5,63	4,56	3,51	3,51
mindestens 12 kg	7,01	5,63	4,56	3,51	3,51
Wildwiederkäuer					
weniger als 12 kg	7,01	5,63	4,56	3,51	3,51
mindestens 12 kg	7,01	5,63	4,56	3,51	3,51
Einhufer	33,01	27,05	21,46	16,51	16,51
Zuchtkaninchen	0,40	0,40	0,25	0,16	0,12

- (2) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln nach Abs. 1 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

§ 4
Gebühren in gewerblichen Großbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Großbetrieben

Tierart/ Schlachtgewicht	bis 799 Schlachtungen je Tag EUR	800 und mehr Schlachtungen je Tag EUR
Jungrinder	5,27	2,51
ausgewachsene Rinder	12,59	5,68
Schweine und Wildschweine		
weniger als 25 kg	2,51	1,13
mindestens 25 kg	2,51	1,13
Schafe und Ziegen		
weniger als 12 kg	2,11	0,95
mindestens 12 kg	2,11	0,95
Wildwiederkäuer		
weniger als 12 kg	2,11	0,95
mindestens 12 kg	2,11	0,95
Einhufer	15,48	8,36
Zuchtkaninchen	0,16	0,11

- (2) Sind die Gebühren entsprechend der Schlachtzahlstafeln nach Abs. 1 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.

§ 5

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können, (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil 5,80 €.

§ 6

Gebühr außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen)

Für Amtshandlungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe wird die gleiche Gebühr wie nach § 3 Abs. 1 (Staffel „bis 35 Schlachtungen je Tag“) oder nach § 5 erhoben. Es erfolgt ein Zuschlag von 10,70 € je Tier (außer bei Zuchtkaninchen und Tieren vergleichbaren Größe), wenn nicht mehr als 3 Tiere in zeitlichem Zusammenhang untersucht werden.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in

- a) Umpackbetrieben für frisches Fleisch
- b) Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleisch- und Geflügelfleischzubereitungen
- c) Verarbeitungsbetrieben für Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnisse
- d) Umpackbetrieben für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und für frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse
- e) Groß- und Zwischenhandelsbetrieben
- f) Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
- g) Kühl- und Gefrierhäusern
- h) Erzeugerbetrieben für Schlachtgeflügel
- i) sonstigen zugelassenen oder registrierten Betrieben

beträgt

für den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin
= 16,10 € je angefangene Viertelstunde

für den amtlichen Fachassistenten/die amtliche Fachassistentin
= 7,90 € je angefangene Viertelstunde.

§ 8

Gebühren für BSE-Untersuchungen

Neben den Gebühren nach den §§ 3-4 und 6 wird im Zusammenhang mit der Untersuchung auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) eine Gebühr erhoben in Höhe von 13,50 € je Tier.

§ 9

Wartegebühr

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um mehr als eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird nach Ablauf der o.a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr wird nur

in nicht öffentlichen Betrieben erhoben und beträgt:

für den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin
= 32,20 € je halbe Stunde

für den amtlichen Fachassistenten/die amtliche Fachassistentin
= 15,80 € je halbe Stunde.

§ 10

Gebühr bei Nichtausführung eines Teiles der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 3 - 9 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.

- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt

für den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin
= 32,20 € je halbe Stunde

für den amtlichen Fachassistenten/die amtliche Fachassistentin
= 15,80 € je halbe Stunde.

§ 11

Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können z. B. erhoben werden: Postgebühren, Zeugen- und Sachverständigengebühren, Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 12

Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.
- (2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 15.12.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 20.12.2006

gez. Püning
Landrat

56/06 - Kreis Coesfeld**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 20.12.2006**

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebühren

- (1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100 - 5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne: 140,00 €
2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)
je Gewichtstonne: 140,00 €
3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage
je Gewichtstonne: 23,00 €
4. Stofflich/thermisch verwertbare Abfälle aus gemeindlichen Sperrmüllsammlungen und aus Sammlungen durch Wertstoffhöfe
Altholz
je Gewichtstonne: 20,00 €
5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle; Astschnitt
 - a) Grün- und Bioabfälle
je Gewichtstonne: 98,00 €
 - b) Astschnitt
je Gewichtstonne: 50,00 €
6. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i.R. einer freiwilligen Anlieferung)
je Gewichtstonne: 200,00 €
Mindestgebühr: 10,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 1.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 20.12.2006

gez. Püning
Landrat

57/06 - Kreis Coesfeld**Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2007) vom 20.12.2006**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW S. 488), und des § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Coesfeld als Träger des Rettungsdienstes bedient sich zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes im Sinne des § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 306), der Dienste der Stadt Dülmen und des Deutschen Roten Kreuzes - Kreisverband Coesfeld e. V. -. Diese Satzung gilt für den der Stadt Dülmen und dem Deutschen Roten Kreuz - Kreisverband Coesfeld e. V. - übertragenen Krankentransport- und Rettungsdienst. Sie gilt auch, soweit Dritte im Auftrage des Kreises Coesfeld tätig werden.

§ 2 Ausführung des Rettungsdienstes

Der Krankentransport- und Rettungsdienst führt jeden angeforderten Transport von Kranken oder Verletzten nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Krankenkraftwagen sachgemäß unter Beachten aller gebotenen Vorsicht, der erteilten ärztlichen Weisungen und der gültigen Regeln der Ersten Hilfe aus. Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Notarztwagen (NAW), Rettungswagen (RTW), Krankenwagen (KTW) und die im Krankentransportdienst eingesetzten Personenkraftwagen. Die Notwendigkeit der Beförderung von Kranken oder Verletzten haben Leitung und Bedienstete des Rettungsdienstes nicht zu prüfen, auch dann nicht, wenn kein ärztlicher Transportauftrag vorliegt.

Betrunkenen Personen werden nicht transportiert, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. Gefahr für Leben und Gesundheit) einen sofortigen Transport erfordern. Leichttransporte dürfen mit einem Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes begründet ein gegenseitiges anstaltsrechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Leistung des Rettungsdienstes konkretisiert sich mit dem Einsatz des Rettungsmittels gem. § 2 RettG.

Eine den Rettungsdienst alarmierende Person macht auf das vermutete Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 RettG aufmerksam; sie wird nicht Besteller der Leistung des Rettungsdienstes.

Durch die Benutzung des Feuerwehrrufes 112 entsteht nicht zwangsläufig ein Notruf; der Feuerwehrruf 112 ist lediglich

der (technische) Schlüssel zur Gesprächsverbindung mit einer Notlagen abarbeitenden Stelle (Leitstelle).

§ 3 Weisungen für den Transport

Wie die Bediensteten des Rettungsdienstes sind die beförderten Kranken oder Verletzten an die vom Arzt / von der Ärztin (Notarzt/-ärztin) erteilten Weisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden.

Für den Fall, dass keine ärztliche Weisung erteilt ist, haben sich die zu befördernden Kranken oder Verletzten nach den Weisungen des Rettungsdienstpersonals zu verhalten.

Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Missachtung der vom Arzt / von der Ärztin oder vom Rettungsdienstpersonal gegebenen Weisungen entstehen, haben die Beförderten zu verantworten.

§ 4 Verhalten während des Transportes

Dem nichtärztlichen Rettungsdienstpersonal ist untersagt, den beförderten Kranken oder Verletzten Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund ärztlicher Weisung zulässig.

Das Rauchen und der Genuss berauschender Getränke oder Genussmittel im Krankenkraftwagen sind untersagt.

§ 5 Begleitung

Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist nach Maßgabe des Arztes / der Ärztin bzw. des Rettungsdienstpersonals zulässig, bei Kindern und Jugendlichen erwünscht. Ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.

§ 6 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Krankenkraftwagen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit dem Einsatz eines Rettungsmittels des Krankentransport- und Rettungsdienstes nach Maßgabe des Gebührentarifs.

§ 7 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) der Benutzer / die Benutzerin (Notfallpatient/-in) des Rettungsdienstes,
- b) Personen, denen nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber dem Benutzer die Unterhaltspflicht obliegt,
- c) die böswillig den Einsatz des Krankenkraftwagens verursachende Person.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Soll die Gebühr von einer Krankenkasse getragen werden, ist eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von zwei Tagen vorzulegen.

**§ 8
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

**§ 9
Gebührenempfänger und Gebührengläubiger**

Das Deutsche Rote Kreuz - Kreisverband Coesfeld - ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagensatz zu erheben.

Gebührengläubiger ist der Kreis Coesfeld.

**§ 10
Haftung**

Eine Haftung gegenüber den Benutzern tritt für solche Schäden ein, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes schuldhaft verursacht worden sind. Die Benutzer der Krankenkraftwagen und die Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

**§ 11
Rechtsmittel und Vollstreckungsmaßnahmen**

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist der Widerspruch zulässig.

Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsrechtsweg gegeben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 14.12.2005 wird mit Ablauf des 31.12.2006 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss beanstandet
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 20.12.2006

gez. Püning
Landrat

58/06 - Kreis Coesfeld

Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Kreises Coesfeld vom 20.12.2006

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 Seite 636 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW 2005 Seite 306), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch – SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990 (BGBl I Seite 1163 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2005 (BGBl I Seite 2729), in Verbindung mit § 17 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991, GV NRW S. 380, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2006, GV NRW S. 278 in seiner Sitzung am 20.12.2006 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Kreises Coesfeld beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Jahres-einkommen	Kindergarten ohne Betreuung über Mittag	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren in kleinen altersgemischten Gruppen
bis 12.271 EUR	0	0	0
bis 24.542 EUR	29,00	17,00	75,00
bis 36.813 EUR	49,00	29,00	155,00
bis 49.084 EUR	80,00	46,00	229,00
bis 61.355 EUR	127,00	69,00	304,00
über 61.355 EUR	166,00	92,00	344,00

Artikel II

Die Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 20.12.2006

gez. Püning
Landrat

59/06 - Kreis Coesfeld

Öffentlich rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule vom 15. Dezember 2006

Von den Beteiligten,

- 1.) der Stadt Lüdinghausen
- Beteiligte zu 1.)

und
den Städten und Gemeinden

- 2.) Nordkirchen,
- 3.) Olfen,
- 4.) Senden,
- 5.) Werne,
- Beteiligte zu 2.) - 5.) -

wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.06.1995 zum Betrieb einer Musikschule für den Musikschulkreis Lüdinghausen gemäß §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG NRW) i.d.F. d. Bek. v. 01.10.1979 (GV NRW S. 621/ SGV NRW 202), zul. geänd. d. G. v. 05.04.2005 (GV NRW S. 274) abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Vorbemerkung

- (1) Seit der kommunalen Neugliederung im Jahre 1975 übernimmt die Stadt Lüdinghausen die Durchführung der Aufgaben zum Betrieb einer Musikschule für sich sowie – im Rahmen einer Aufgabendelegation nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – für die Städte und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden und Werne. Die zunächst als Einrichtung des (Alt-) Kreises Lüdinghausen geführte Kreismusikschule ist seitdem eine von den genannten Städten und Gemeinden unterstützte und von ihren Einwohnern in Anspruch genommene Musikschule der Stadt Lüdinghausen in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen „Musikschulkreis Lüdinghausen“ (nachfolgend: Musikschulkreis).

- (2) Die Beteiligten wollen mit dem Musikschulkreis interessierte Einwohner an die Musik heranführen, sie im Spiel von Musikinstrumenten und im Singen ausbilden und das Laienmusizieren fördern. Insbesondere soll bei Kindern und Jugendlichen die Freude am Musizieren geweckt, eine musikalische Begabung frühzeitig erkannt und gegebenenfalls auch eine Berufsausbildung vorbereitet werden.
- (3) In den nachfolgenden Bestimmungen regeln die Beteiligten die Aufgabenübertragung und legen die Rechte und Pflichten der Stadt Lüdinghausen als Anstaltsträgerin und Aufgabeübernehmerin (nachfolgend Beteiligte zu 1.) sowie der aufgabeübergebenden Städte und Gemeinden (nachfolgend: Beteiligte zu 2.)-5.) fest.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Beteiligte zu 1.) übernimmt für die Beteiligten zu 2.) - 5.) die Durchführung der Aufgaben einer Musikschule und betreibt eine Musikschule mit dem Namen „Musikschulkreis Lüdinghausen“ in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts. Die Anstalt trägt für alle Veranstaltungen bei den Beteiligten den Zusatz „Musikschule ... (Name der Beteiligten)“.
- (2) Die Beteiligten zu 2.) - 5.) verzichten für die Dauer dieser Vereinbarung auf den Betrieb einer eigenen, gleichartigen Einrichtung und wirken mit der Beteiligten zu 1.) bei der Aufgabendurchführung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zusammen.

§ 2

Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Die Arbeit des Musikschulkreises ist ausgerichtet an den in einer gemeinsamen Zielvereinbarung der Beteiligten konkretisierten kommunal- und kulturpolitischen Interessen der Beteiligten und an den damit in Einklang stehenden Richtlinien und Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen.
- (2) Die organisatorischen Einzelheiten des Musikschulkreises regelt eine Anstaltssatzung (Musikschulsatzung), die von der Beteiligten zu 1.) im Einvernehmen mit den Beteiligten zu 2.) - 5.) für das gesamte Gebiet beschlossen wird.

§ 3

Erteilung von Unterricht; Finanzierung

- (1) Der Musikschulkreis bietet bei allen Beteiligten für deren Einwohner Musikschulunterricht (Kurse) in der Grundstufe (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) und im Instrumental- und Vokalunterricht möglichst ortsnah an.
- (2) Zur Deckung der nicht durch sonstige Einnahmen (Unterrichtsgebühren, Landeszuschüsse, Spenden etc.) getragenen Kosten des Musikschulkreises leisten alle Beteiligten finanzielle Zuschüsse nach Maßgabe von § 6.

§ 4

Geschäftsstelle und Kontaktstellen

- (1) Die Beteiligte zu 1.) richtet für den Musikschulkreis eine Geschäftsstelle ein, in der die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Musikschulkreises erledigt werden.
- (2) Alle Beteiligten unterhalten Kontaktstellen (Ansprechpartner in den Rathäusern) für die vor Ort zu regelnden Angelegenheiten.

§ 5 Unterrichtsräume

- (1) Die Beteiligten stellen dem Musikschulkreis die für die Musikschularbeit vor Ort erforderlichen Räume für Lehrveranstaltungen und die für den Unterricht erforderlichen schwer transportablen Instrumente (Klavier oder Flügel) zur Verfügung.
- (2) Die Beteiligten legen im einzelnen fest, wo der Unterricht stattfindet. Sofern einzelne Kurse vor Ort zu gering besucht werden, kann eine Zusammenlegung mit entsprechenden Kursen in anderen Städten und Gemeinden des Musikschulkreises erfolgen.

§ 6 Unterrichtsorganisation und Finanzierungsmodalitäten

- (1) Die Beteiligten stellen der Beteiligten zu 1.) für den Betrieb des Musikschulkreises als Finanzierungsanteil die für das Haushaltsjahr 2006 in ihren Haushaltsplänen eingestellten finanziellen Mittel (Haushaltsansätze 2006) jeweils auch in den drei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung zur Verfügung; aus den Finanzierungsanteilen wird gemeinsam mit den weiteren Einnahmen des Musikschulkreises (Unterrichtsgebühren, Landesförderung, Spenden etc.) ein nach oben gedeckeltes 3-Jahres-Budget gebildet.
- (2) Aus dem Budget werden folgende gemeinsam zu tragende Kosten des Musikschulkreises finanziert:
 - a) der Jahresvergütungsaufwand des/r Musikschulleiters/ in
 - b) der Jahresvergütungsaufwand der Musikpädagogen,
 - c) der Jahresvergütungsaufwand der Verwaltungskräfte der Beteiligten zu 1.), die in der Geschäftsstelle des Musikschulkreises tätig sind,
 - d) der Jahresvergütungsaufwand sonstiger Mitarbeiter/innen des Musikschulkreises, soweit die Beteiligten deren Einstellung zugestimmt haben,
 - e) der Reisekostenaufwand, der für den Musikschulkreis entsteht
 - f) die Sachkosten, die für den Musikschulkreis entstehen, einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme von Honorarleistungen für Unterrichtsangebote
 Alle weiteren Kosten (Sach- und Personalaufwand vor Ort) trägt jede Beteiligte selbst.
- (3) Mit dem Budget sollen die Ziele einer nachfrageorientierten Angebotsstruktur auf Basis von Kostendeckungsbeiträgen einerseits und einer Minderung der Finanzierungsanteile der Beteiligten andererseits wie folgt erreicht werden:
 - a) Mittelwertorientiertes Angebot im Musikschulkreis (pro Haushaltsjahr)
Bei der Unterrichtsorganisation im Gebiet des Musikschulkreises bestimmt die Summe der von sämtlichen Beteiligten in einem Haushaltsjahr zu leistenden Finanzierungsanteile die Obergrenze, die in diesem Zeitraum nicht überschritten werden darf und der um ein Zehntel geminderte Betrag die Untergrenze, die nicht unterschritten werden soll. Das Unterrichtsangebot im Gebiet des Musikschulkreises soll sich an dem Mittelwert zwischen Ober- und Untergrenze orientieren, wobei das fest angestellte Lehrpersonal mit dem Ziel eines optimalen Kostendeckungsbeitrags einzusetzen ist. Die auf diese Weise nicht verbrauchten Finanzmittel fließen in eine zu bildende Rücklage.
 - b) Mittelwertorientiertes Angebot in den einzelnen Kommunen (über 3-Jahres-Zeitraum)
Bei der Unterrichtsorganisation im Gebiet einer Beteiligten bestimmt die Summe der von dieser Beteiligten über die dreijährige Zuschusslaufzeit entrichteten Finanzierungsanteile die Obergrenze, die in dem

3-Jahres-Zeitraum nicht überschritten werden darf; der um ein Zehntel geminderte Betrag bildet die Untergrenze, die nicht unterschritten werden soll. Das Unterrichtsangebot im Gebiet der Beteiligten soll sich – bezogen auf den 3-Jahreszeitraum – an dem Mittelwert zwischen Ober- und Untergrenze orientieren. Die auf diese Weise nicht verbrauchten Finanzmittel fließen in die Rücklage gemäß Abs. 3 a).

- (4) Der Unterricht wird in der Weise organisiert, dass das Unterrichtsangebot (Anzahl der Unterrichtsminuten) in dem Gebiet einer Beteiligten über den 3-Jahreszeitraum dem finanzanteilig für sie nach Abs. 3 b) errechneten Mittelwert und in dem Gebiet des Musikschulkreises über diesen Zeitraum dem hierfür nach Abs. 3 a) errechneten Mittelwert entspricht. Nachfragebedingte Überschreitungen des Mittelwertes bei einer Beteiligten in einem Haushaltsjahr sollen innerhalb des 3-Jahreszeitraums bei derselben Beteiligten durch nachfolgende Unterschreitungen ausgeglichen werden; Unterschreitungen des Mittelwertes können entsprechend für Überschreitungen in einem Folgezeitraum genutzt werden. In gleicher Weise können innerhalb eines Haushaltsjahres Unterschreitungen des Mittelwertes bei einer Beteiligten (also „Zu-wenig-Angebot“ von Unterricht) für Überschreitungen des Mittelwertes (also Mehrangebote oder „Zu-viel-Angebot“ von Unterricht) bei einer anderen Beteiligten genutzt werden, wenn dadurch das Stundendeputat festangestellter Lehrkräfte besser ausgelastet oder ein zusätzlicher Deckungsbeitrag erreicht werden kann. Eine Angebotsausweitung (insgesamt oder bei einer Beteiligten) darf nur zur Erzielung zusätzlicher Deckungsbeiträge erfolgen.
- (5) Die durch Unterschreitung der Obergrenzen erwirtschaftete Rücklage im Sinne von Absatz 3 wird nach Ablauf des 3-Jahres-Zeitraums zur Reduzierung der kommunalen Finanzierungsanteile eingesetzt. Darüber hinaus wird für die Beteiligten, bei denen das Unterrichtsangebot bis dahin hinter dem Mittelwert zurückgeblieben ist, ein gesonderter finanzieller Ausgleich aus der Rücklage gewährt.
- (6) Auf den festgelegten Finanzierungsanteil leisten die Beteiligten jeweils ein Viertel als Abschlagszahlung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 7 Sozialermäßigungen

- (1) Jede Beteiligte trägt die Sozialermäßigungen für die Schüler/innen aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Sozialermäßigungen werden auf den jeweiligen Finanzierungsanteil angerechnet und mindern das diesem Anteil nach Maßgabe von § 6 entsprechende Unterrichtsangebot.
- (2) Die Sozialermäßigungen werden in den Abrechnungen für den Musikschulkreis gesondert ausgewiesen – bezogen auf die für den Ermäßigungsbegünstigten zuständige Beteiligte und auch in einer Gesamtsumme.

§ 8 Musikschulausschuss

- (1) Die Beteiligte zu 1.) bildet einen aus dreizehn stimmberechtigten Vertretern bestehenden Fachausschuss für Angelegenheiten der Musikschularbeit von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung (Musikschulausschuss). Angelegenheiten dieser Art sind insbesondere wichtige Personalentscheidungen (Leiter der Musikschule, Stellvertreter), Festsetzung der Gebührentarife und Änderung der Angebotsstruktur.
- (2) In den Musikschulausschuss entsendet jede Beteiligte neben ihrem Bürgermeister oder einem von diesem Be-

auftragten weitere Vertreter, wenn und soweit dies nach ihrem durchschnittlichen Finanzierungsanteil in den fünf der Kommunalwahlperiode vorausgegangenen Haushaltsjahren für eine die Finanzierungsanteile verhältnismäßig abbildende Sitzverteilung erforderlich ist. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme; alle Ausschussmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode bleibt der Musikschulausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung bestehen.

§ 9 Revisionsklausel

- (1) Die Beteiligten nehmen rechtzeitig vor Ablauf der 3-Jahres-Finanzierungsregelung, spätestens zum 31.03. des dritten Jahres der Laufzeit dieser Regelung Verhandlungen über die ab dem 01.01. des Folgejahres geltende Regelung zur Unterrichtsorganisation und -finanzierung auf. In der Neuregelung sollen die bis dahin gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt und bei der Festlegung der Obergrenze des Angebotskorridors (=Finanzierungsanteil) die bis dahin erzielten Einnahme- und Ausgabeverbesserungen zuschussmindernd eingesetzt werden.
- (2) Eine darüber hinausgehende Minderung des Finanzierungsanteils durch eine Beteiligte ist nur möglich, wenn und soweit die Beteiligte zu 1.) das entsprechende Stundendeputat durch arbeitsrechtliche Maßnahmen im Bereich des Lehrpersonals reduzieren kann. Ist dies nicht möglich, wird der Finanzierungsanteil so lange getragen und der nach Maßgabe von § 6 korrespondierende Unterricht so lange erbracht, bis solche Maßnahmen umgesetzt sind. Die Beteiligte zu 1.) ist auf Verlangen einer anderen Beteiligten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Satz 1 zu ergreifen; Verstöße gegen diese Verpflichtung begründen für die andere Beteiligte das Recht zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 10 Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren, erstmalig am Ende der Zuschusslaufzeit (31.12.2009) mit Wirkung zum 31.12.2012 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Fall der Kündigung von einer oder mehrerer der Beteiligten bleibt das Anstaltsvermögen im Eigentum der Beteiligten zu 1.). Kündigen gleichzeitig mehr als drei der Beteiligten, wird der Musikschulkreis mit dem Ausscheiden der Beteiligten aus dieser Vereinbarung aufgelöst. In diesem Fall ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden eine Vereinbarung über die Verteilung des Anstaltsvermögens zu treffen, wobei sich die Verteilungsquoten nach den erbrachten Leistungen in den drei vorangegangenen Rechnungsjahren bestimmen. Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Lüdinghausen, den 15. Dezember 2006

Für die Stadt Lüdinghausen:
gez. Richard Borgmann, Bürgermeister
gez. Dr. Ansgar Scheipers

Für die Gemeinde Nordkirchen:
gez. Friedhard Drebing, Bürgermeister
gez. Mechthild Kammert

Für die Stadt Olfen:
gez. Josef Himmelmann, Bürgermeister
gez. Wilhelm Sendermann

Für die Gemeinde Senden:
gez. Alfred Holz, Bürgermeister
gez. Klaus Gilleßen

Für die Stadt Werne:
gez. Rainer Tappe, Bürgermeister
gez. Lothar Christ

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdinghausen und den Städten und Gemeinden Nordkirchen, Olfen, Senden und Werne zum Betrieb einer Musikschule wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), genehmigt.

Coesfeld, den 20.12.2006

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Coesfeld, den 20.12.2006

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

60/06 - Kreis Coesfeld

Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Sandbach“

Der Wasser- und Bodenverband „Sandbach“ hat in seiner Vorstands- und Ausschusssitzung am 28.11.06 die Streichung des § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung beschlossen.

Die Neufassung lautet demnach wie folgt:

§ 32 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 27.12.2006

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

Anlage zu Nr. 57/06**Anlage zur Satzung des Kreises Coesfeld über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren (Rettungsdienstsatzung Kreis Coesfeld 2007)**
(in der ab 01.01.2007 gültigen Fassung)Gebührentarif gem. § 6 der Satzung

Bei der Berechnung der Entfernung werden die Kilometer vom Einsatz- bzw. Notfallort bis zum Ziel des Transports berücksichtigt.

1. Einsatz des Notarztes (NA-Einsatz)
Behandlung durch den Notarzt je Notfallpatient: 461,00 €

Für den Transport des Notfallpatienten werden zusätzlich Gebühren in Rechnung gestellt.
2. Einsatz des Notarztwagens (NAW-Einsatz)
 - a) Grundgebühr: 655,00 €
 - b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer 3,10 €
 - c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,55 €
3. Einsatz des Rettungstransportwagens (RTW-Einsatz)
 - a) Grundgebühr: 420,00 €
 - b) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 3,10 €
 - c) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 1,55 €
4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW-Einsatz)
 - a) Grundgebühr für Einsätze bis 2 km: 94,00 €
 - b) Grundgebühr für Einsätze ab 3 km: 126,00 €
 - c) Gebühr je km ab dem 31. Kilometer: 1,55 €
 - d) bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen ab dem 31. Kilometer:
je Person je km: 0,80 €
5. Wartezeiten
Wartezeiten je angefangene halbe Stunde nach Überschreitung der ersten Viertelstunde: 29,00 €
6. Tage- und Übernachtungsgelder
werden nach den jeweils in Kraft befindlichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes NRW erhoben.
7. Fahrzeugdesinfektionsgebühr
nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den allgemein gültigen hygienischen und mikrobiologischen Grundsätzen 87,00 €
8. Fahrzeuginnenreinigung
bei besonders starker Verschmutzung: 14,00 €
9. Sonderreinigung
der Schutzbekleidung bei besonders starker Verschmutzung: 10,00 €
10. Wird ein angefordertes und bereits eingesetztes Kraftfahrzeug des Rettungsdienstes nicht benutzt, so werden die Gebühren wie vorstehend dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
Davon ausgenommen sind Fälle, in denen aus Billigkeitsgründen auf die Berechnung der Gebühr zu verzichten ist.
11. Die Mitnahme einer Begleitperson gem. § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.
12. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen werden die Gebühren der Ziffern 5 – 9 anteilig erhoben.
13. Bei Transporten, bei denen der Rücktransport am selben Tag erfolgt, wird nur eine Grundgebühr, die Kilometergebühr und die Wartezeit nach Ziffer 5 berechnet.
Sofern das Fahrzeug aus einsatztaktischen Gründen zurückbeordert wird, kommt es zu einer Berechnung der sich aus der Behandlung ergebenden fiktiven Wartezeit. Übersteigt die Gebühr für die Wartezeit die Grundgebühr nach Ziffer 4, wird an Stelle der Wartezeitgebühr eine zweite Grundgebühr erhoben.
14. Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes entstehen, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.